Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 423.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 18 August 1801. Sechstes Quartal. Den 30 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 6. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollziehungsraths, den Gesetzvorschlag über die Munizipalitäten betreffend.)

Eure Mun. Commißion B. G. welcher Sie jene Botschaft zur Berichterstattung übersandten, trittet ganz in den von der Vollziehung aufgestellten Gesichtspunkt ein, und so wie sie mit ihr auf der einen Seite die Unmöglichkeit der Ausführung eines solchen Gesetzes und mithin die Unschiklichkeit, den Vorschlag zum Gesetz zu erheben, einsieht, so glaubt sie auf der andern Seite, da dieser Vorschlag auf richtigen Grundsätzen beruht und sich auf die mehrsten Localitäten anpassen laßt; so könnte desselben Bekanntmachung einige Einförmigkeit in den Basen der Ortspolizey-Administration bewürken und dadurch zur Vereinfachung der Staatsorganisation führen, daher sie Ihnen B. G. antragt, diesen Gesetzesvorschlag zum Druk und zur Bekanntmachung an die Cantonstagsatzungen an den Vollz. Rath zu übersenden, wobey demselben zugleich der Wunsch zu äussern wäre, daß diejenigen Theile der Republik, die gegenwärtig noch keine Munizipalorganisation haben, mit Rüksichtnahm auf diesen Vorschlag organisirt werden möchten. Da aber dieser Vorschlag in enger Verbindung mit mehrern andern Gesetzesvorschlägen sich befindt, mit denen allein er ein zusammenhängendes Ganzes ausmacht, so schien es Eurer Commißion zwekmäßig, wenn die Bekanntmachung von jenem auch auf diese ausgedehnt werden könnte. Unterdessen liegen diese Gesetzesvorschläge, einen einzigen ausgenommen, die Besteurung der Ortsbürger betreffend, welcher angenommen worden, theils noch auf dem Canzleytisch, theils in Handen der Commißion; wenn daher dieselben zugleich mit dem Hauptvorschlag bekannt gemacht werden sollen, so ist erfoderlich: daß Sie B. G. entweder von nun an und ununterbrochen sich mit der Berathung über solche beschäftigen, oder daß sie gestatten, daß dieselben lediglich als das Gutachten der Commißion bekannt gemacht werden; die Commißion trägt auf das leztere an, da ungeachtet aller Beschlennigung, die man in die Berathung setzeu würde, die Zeit allzukurz ist, um bis zu den Versammlungen der Cantonstagsatzungen das Ganze fertig zu halten.

Damit Sie B. G. mit mehrerer Sachkenntniß sich über den leztern Antrag der Commißion entschliessen können, so fügt sie:

1. dem bereits angenommenen Gesetzesvorschlag die Besteurung der Ortsbürger betreffend;
2. dem auf dem Canzleytisch liegenden Gesetzesvorschlag über die Beyträge der Einsassen, und
3. dem gleichfalls auf dem Canzleytisch liegenden Vorschlag über die Sönderung der Ortsgüter, bey:
4. Gesetzesvorschlag die Polizeyaufsicht über die verschiedenen Einwohner-Classen betreffend;
5. Gesetzesvorschlag über die Verpflegung der Armen;
6. Gesetzesvorschlag über die Verwaltung der Gemeindgüter;
7. Gesetzesvorschlag über die Aufnahme in die Bürger- oder Heymathsrechte; —

[8. Gesetzesvorschlag über die Aufnahme der Fremden ins helvetische Bürgerrecht.] Dieser wird an die Constitutionscommißion gewiesen.

Botschaft.

B. Vollz. Räthe! Der gesetzgeb. Rath hat Ihre Botschaft vom 9. Juni, in Betreff des Gesetzesvorschlags eine neue Organisation der Ortspolizey-Behörden ansehend, in Berathung gezogen, und ist mit Ihnen B. V. R. einverstanden, sowohl daß es unter gegenwärtigen Umständen unzwekmäßig wäre, diesen Gesetzvorschlag zum wirklichen Gesetz zu erheben, als aber daß die Bekanntmachung desselben zu Bewürkung einer auf richtigen Grundlagen beruhenden gleichförmigen Ortspolizey-

Verwaltung vielleicht von Nutzen seyn könnte; der gesetzgeb. Rath ladet Sie B. V. R. demnach ein, diese Bekanntmachung unter derjenigen Form, die Ihnen dazu die schiklichste scheinen wird, durch den Druk und durch Mittheilung einer hinlänglichen Anzahl Exemplarien an die Mitglieder der Cantonstagsatzungen und an die Beamten und Behörden zu veranstalten. Mit diesem Vorschlag sind aber mehrere andere Gesetzvorschläge in der engsten Verbindung und machen damit ein zusammenhangendes Ganzes aus. Nun ist bisher von diesen Vorschlägen ein einziger, der die Besteurung der Ortsbürger betrift, von dem gesetzgeb. Rath angenommen; alle übrigen, als da sind: Vorschlag über die Beyträge der Einsassen zu den Ortspolizeybedürfnissen, über die Sönderung der Ortsgüter, über die Unterscheidung der verschiedenen Einwohner-Classen, über Verpflegung der Armen, über Verwaltung der Gemeindgüter und über die Aufnahme in die Bürger- oder Heymathsrechte, sind hingegen blos als Gutachten der Munizipalitäts-Commißion vorhanden. Unterdessen tragt der gesetzgeb. Rath kein Bedenken, daß nicht auch diese Vorschläge, die Ihnen hiemit nebst den beyden andern übersandt werden, als Gutachten der Commißion dem Hauptvorschlag beygedrukt werden, daher er Sie B. V. R. dazu eingeladen haben will. Schließlich macht Sie der gesetzgeb. Rath aufmerksam, ob nicht in denjenigen Gegenden der Republik, wo es erst im gegenwärtigen Augenblik um die Ortspolizey-Behörden zu thun ist, dieser Gesetzvorschlag allfällig zu befolgen seyn möchte.

Die von der Finanz Commißion angetragene Botschaft wegen Nachlaß der 3 vorjährigen Zehenden, wird in Berathung und hierauf angenommen. (S. dies. S. 403).

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decretsvorschlag, der dem Bezirk Arth, gemäß dem Verhältnisse seiner offiziell eingesandten Bevölkerungszahl, 4 Deputirte auf die Cantonstagsatzung des Cantons Schwytz giebt, nichts zu bemerken habe. Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decrete erhoben. (S. dass. S. 273).

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutions Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! In beyliegender Zuschrift bitten die Abgeordneten der Munizipalitäten der Landschaft March, im Namen ihrer Mitbürger und Bewohner derselben, daß diese Landschaft bey der neuen Eintheilung Helvetiens wieder mit dem Canton Schwytz, mit welchem sie Jahrhunderte verbunden war, vereinigt werden möge. Der Vollz. Rath glaubt diese Bitte an Sie B. G. einsenden zu müssen, da sie sich auf den neuen Verfassungsentwurf gründet, nach welchem die Landschaft March dem Canton Schwytz zugetheilt ist.

Hingegen glaubt sich der Vollz. Rath verpflichtet, Ihnen die gestern von dem Reg. Statthalter des Cant. Linth eingekommene Berichte über die Unregelmäßigkeiten, welche bey diesen Aeusserungen für die Vereinigung mit Schwytz statt gehabt haben, übermachen zu müssen, aus welchen es sich zugleich ergiebt, daß die Meynungen wenigstens über diesen Gegenstand getheilt sind.

Das Gutachten der Criminalgesetzgeb. Commißion über 7 zu amnestirende Bürger, die unter den Schweizer Emigrantenkorps dienten, wird in Berathung und hierauf angenommen. (S. das Decret S. 404).

Die Petitionen-Commißion berichtet über folgenden Gegenstand:

Die Einwohner beyder im Distr. Zurzach C. Baden gelegenen Höfe, Waldhausen und Hägelen, verlangen aus den in ihrer Bittschrift enthaltenen Gründen, daß bey der bevorstehenden neuen Cantonseintheilung ihre Höfe, auf welchen 8 Haushaltungen sich befinden, dem Canton Zürich einverleibt werden möchten. Wird an die Constitutions-Commmißion gewiesen.

Gesetzgebender Rath, 7. Juli.

Präsident: Kruß.

Ein Mitglied trägt folgenden Decretsvorschlag an, dessen Prüfung an die Finanzcommißion gewiesen wird:

In Erwägung, daß unter dem 9. Heumonat 1800 durch ein Decret der gesetzgeb. Räthe der Vollz. Ausschuß bevollmächtigt wurde, diejenigen Auflagen in den Cantonen Bellenz und Lauis für dieses Jahr beziehen zu lassen, welche er am zwekmäßigsten finden wird;

In Erwägung, daß diesem Decret zufolge in den oben genannten Cantonen der Zehende des Jahrs 1800 als Auflage ist bezogen worden;

In Erwägung, daß es unbillig und ungerecht wäre, zwey Grundabgaben für das nämliche Jahr in einem Theile der Republik allein, in Ausnahme der übrigen Theile beziehen zu wollen;

beschließt der gesetzgeb. Rath:

Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt und eingeladen, die im Finanzplan festgesezte Grundsteuer von Zwey vom Tausend in den Cantonen Bellenz und Lauis nachzulassen oder wenigstens nach den Umständen zu vermindern, wo an deren Statt der Zehende von 1800 ist entrichtet worden.

Der Decretsvorschlag für die Bildung der Tagsatzung

des Cantons Rhätien und der gleichartige für den Cant. Wallis werden angenommen.

Folgendes Befinden wird verlesen und die 2te Discußion vertaget:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath fühlte bey der Untersuchung des Gesetzvorschlags vom 13. Juni, über gänzliche Abschaffung der Zugrechte, die Inconvenienzen, die aus einer stückweisen Behandlung der Civilgesetze entstehen müssen, da diese in eine so enge Verbindung unter einander gesezt sind, daß die Aufhebung des einen Gesetzes, Verwirrungen und selbst Ungerechtigkeiten veranlassen kann, wenn nicht auch auf den ganzen Zusammenhang derselben reflectirt und die unterbrochene Verkettung durch eine allgemeine gleichzeitige Behandlung der dahin einschlagenden Gegenstände wieder hergestellt wird.

Die Besorgniß, daß eine gänzliche Abschaffung aller Arten von Zugrechten sehr nachtheilige Folgen haben könnte, gebietet dem Vollz. Rath Behutsamkeit und veranlaßt bey ihm den Wunsch, daß dieser Gesetzesvorschlag noch möchte bis auf den Zeitpunkt aufgeschoben werden, wo sich die Gesetzgebung mit einem vollständigen Civilgesetzbuch wird beschäftigen können. — Er ladet Sie daher B. G. ein, diesen Gegenstand Ihrer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Folgendes Befinden wird verlesen und an die Civilgesetzgebungs-Commißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath glaubte dem Decretsvorschlag vom 15. Brachm. über die Urtheile, welche die Gerichte des Cantons Baden über eine zwischen der Gemeinde Göslikon und der Gemeindkammer Baden obwaltende Streitigkeit, in Betreff des Kirchenguts, aussprachen, seine besondere Aufmerksamkeit widmen zu müssen.

Der Gesichtspunkt, aus welchem Sie B. G. diese Sache betrachten, stimmt auch vollkommen mit jenem überein, den sich der Vollz. Rath davon machet. Die Frage über die Verwahrung des Kirchenguts, ist nicht richterlich, sondern administrativ. Die Gerichte des Cantons Baden haben daher ihre Gewalt überschritten, da sie sich mit diesem Gegenstand befaßten, und das daherige Urtheil, welches nicht von der competirlichen Behörde ertheilt wurde, kann also nicht in Vollziehung gesezt werden. Sollte aber dann ein Rechtsstreit über das Eigenthum des Kirchenguts selbst entstehen, als worüber noch keine eigentliche Rechtsfrage aufgeworfen wurde, so sind die Partheyen vor die betreffenden Gerichte zu weisen. Eben so glaubt auch der Vollz. Rath, daß das Gesetz vom 25. Heum. 1798 in administrativer Hinsicht auf diesen Fall nicht anwendbar seyn dürfte. Hingegen aber scheint es dem Vollz. Rath, daß diese Sache weder geeignet seye, von dem gesetzgeb. Rath behandelt zu werden, noch einer legislativen Verfügung bedörfe, sondern daß es vielmehr um die Vollziehung schon wirklich bestehender Gesetze zu thun sey, welche der vollziehenden Gewalt ihrer Bestimmung gemäß übertragen werden sollte.

Er ladet Sie daher B. G. ein, zu untersuchen, ob diese Sache nicht dem Vollz. Rath zur fernern Verfügung sollte überwiesen werden.

Die Petitionen Commißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die B. Gygax Ingold und Scheidegger von Herzogenbuchsee als Käufere des ehemaligen Schloßguts Arbergen, die sich mit großer Anstrengung in Verfassung gesezt haben, die ganze Kaufsume von 70750 Fr. baar zu erlegen, ersuchen den gesetzgeb. Rath, die Difficultäten, die sie wegen Abnahme der Kaufsumme und Zufertigung des Kauftitels finden, zu heben, zumalen sie mit der baaren Kaufsumme auf der Hand, jeden Tag längern Verzugs mit einem Tagszins von 70750 Fr. Capital büssen müssen.

Die Pet. Commißion tragt darauf an, diese Bitte der Vollziehung mit dringlicher Empfehlung zu übersenden. Angenommen.

2. Die im Rheinthal gelegenen Gemeinden Rüti und Lienz, die vor drey Jahren zu dem Canton Linth geschlagen wurden, verlangen aus den in ihrer Vorstellung enthaltenen Gründen, bey der gegenwärtigen Eintheilung mit dem Canton Appenzell vereiniget zu werden. Wird an die Constitutions-Commißion gewiesen.

3. Das Distriktsgericht zu Langenthal bezeugt dem gesetzgeb. Rath seine Anhänglichkeit an die neue Ordnung der Dinge, und seinen Beyfall und Dank über das Betragen des gesetzgeb. Raths bey Anlaß des Vorschlags, eine andere Wahlform bey den bevorstehenden Wahlen anzunehmen.

So angenehm es dem gesetzgeb. Rath seyn mag, sich zu überzeugen, durch sein Betragen das Zutrauen der Bürger sich zu erwerben und zu erhalten, so unangenehm muß es ihm hingegen seyn, wenn durch den Akt der Aeusserungen dieses Zutrauens, bestehende Gesetze, in gegenwärtigem Fall der §. 2. des Gesetzes über collective Bitt- und Zuschriften verlezt werden, besonders wenn solches von Beamten geschieht.

Die Commißion trägt darauf an, diese Zuschrift lediglich ad acta zu legen. Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)